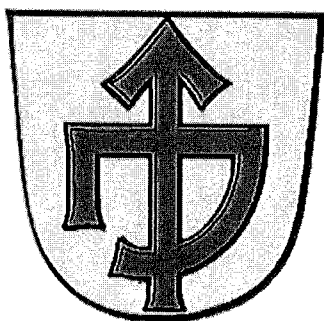


Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises
Rechnungs- und
Gemeindeprüfungsamt

Prüfung
der Haushalts- und Wirtschaftsführung
der Ortsgemeinde S c h w e i g h a u s e n



Bad Ems, 18. November 2021

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	3
2.	Haushaltswirtschaft	4
2.1	Ergebnishaushalt und Ergebnisrechnung	4
2.2	Finanzhaushalt	6
2.3	Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt, freie Finanzspitze	7
2.4	Bilanzen	7
2.5	Schulden, Rücklagen	8
2.6	Finanzwirtschaftliche Entwicklung	8
3.	Einzelfeststellungen	9
3.1	Dorfgemeinschaftshaus	9
3.2	Friedhofs- und Bestattungswesen	10
3.3	Hundesteuer	13
3.4	Liegenschaften (Landwirtschaftliche Grundstücke)	14
3.5	Jagdwesen	15
3.6	Kostenerstattung für die Nutzung von Einrichtungen und Räumen für die Feuerwehr durch die Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau	16
3.7	Kapitalstock bei der Süwag	17
3.8	Öffentliche Auftragsvergaben	17
3.9	Verfügungsmittel	18
3.10	Feststellung der Jahresabschlüsse	19
3.11	Vermögensnachweis - Inventar - Inventur	19

Abkürzungsverzeichnis

GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemO	Gemeindeordnung
KAG	Kommunalabgabengesetz
LHO	Landeshaushaltsordnung
LVO	Landesverordnung

1. Allgemeines

Die Prüfung aufgrund § 110 Abs. 5 GemO i.V.m. § 111 LHO erstreckte sich auf die Haushalts- und Wirtschaftsführung in den Jahren 2014 bis 2018. Sie beschränkte sich auf Stichproben. Der Schwerpunkt lag auf den Geschäftsvorgängen der jüngeren Zeit.

Nach Abschluss der örtlichen Erhebungen wurden die Sachverhalte, die den Prüfungsfeststellungen zugrunde liegen, mit der Ortsbürgermeisterin und den Verantwortlichen der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems-Nassau am 18.11.2021 erörtert.

Feststellungen von geringerer Bedeutung, bei denen erwartet werden kann, dass sie nach der Erörterung bei der Prüfung oder der Schlussbesprechung künftig beachtet werden, sind in den Prüfungsmitteilungen nicht enthalten.

Die örtliche Rechnungsprüfung (§ 110 Abs. 1 GemO) war zum Prüfungszeitpunkt bis zum Haushaltsjahr 2018 durchgeführt und die Entlastung durch den Ortsgemeinderat erteilt (§ 114 Abs. 1 GemO).

Am 30.06.2014 betrug die Zahl der Einwohner¹ 218 und am 30.06.2018 zählte die Ortsgemeinde 212 Einwohner.

¹ Quelle: Landesinformationssystem des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz

2. Haushaltswirtschaft

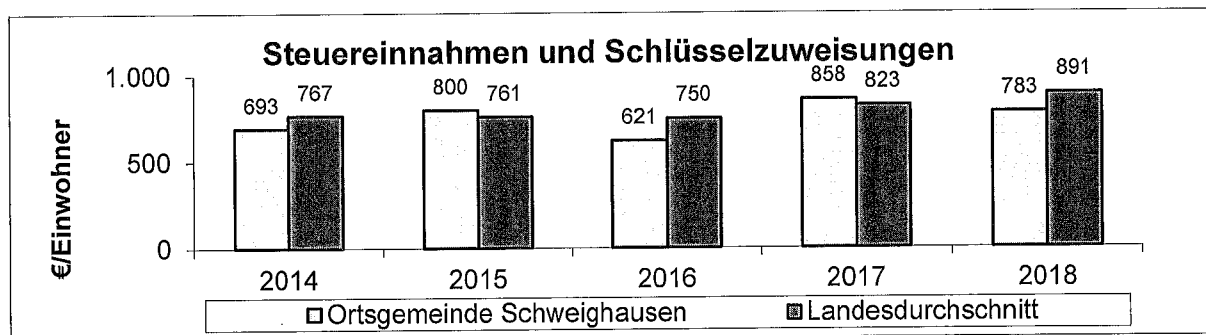
2.1 Ergebnishaushalt und Ergebnisrechnung

2.1.1 Erträge

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Jahresrechnung					Plan				
	1.000 €									
Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit	298,1	317,1	265,9	322,0	277,5	295,3	320,3	291,4	296,5	302,1
Zins- und sonstige Finanzerträge	1,4	1,1	1,3	0,8	1,1	0,9	1,0	0,9	0,8	0,8
Außerordentliche Erträge	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Insgesamt	299,5	318,2	267,2	322,8	278,6	296,2	321,3	292,3	297,3	302,9

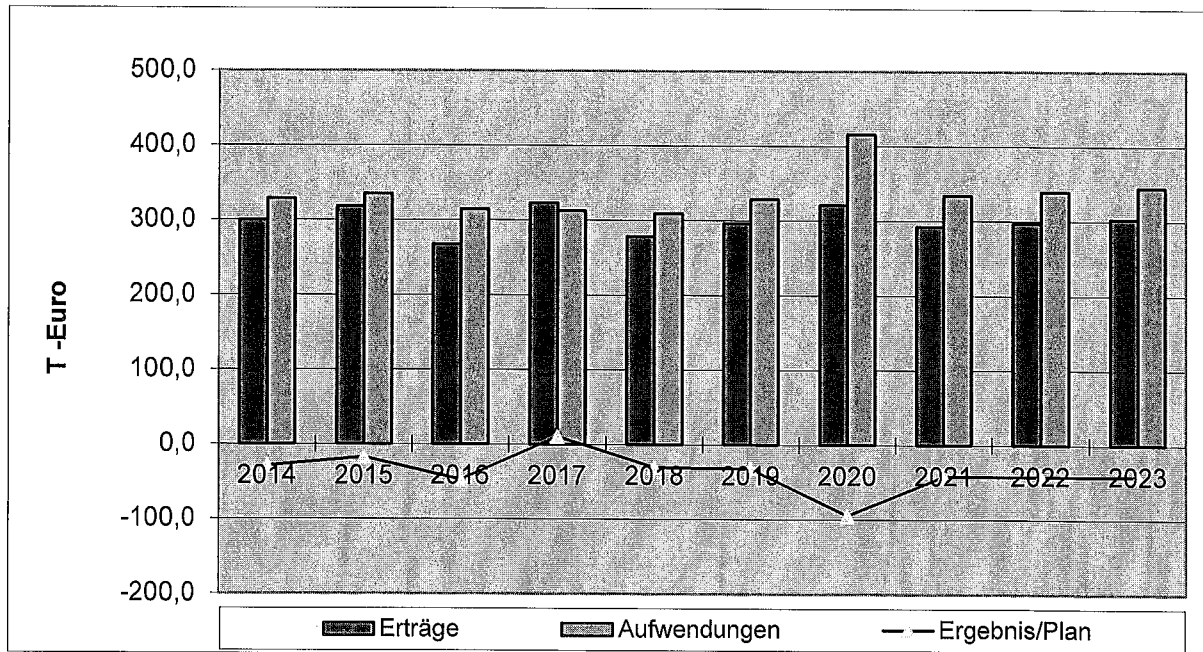
Steuern und Schlüsselzuweisungen

	2014	2015	2016	2017	2018
	€/ Einwohner				
Steuern und Schlüsselzuweisungen	693,40	800,40	620,81	857,79	782,60
Landesdurchschnitt	766,73	760,85	750,31	823,09	890,83
Mehr/weniger (-) als der Landesdurchschnitt	-73,33	39,55	-129,50	34,70	-108,23



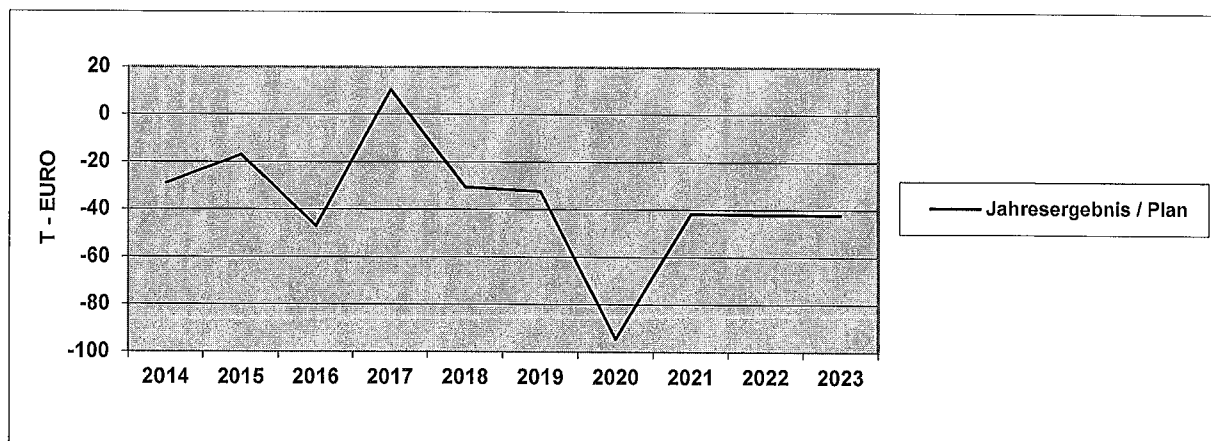
2.1.2 Aufwendungen

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Jahresrechnung					Plan				
	1.000 €									
Summe der lfd. Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	322,5	327,9	310,8	309,5	305,7	326,9	414,6	332,9	338,5	344,0
Zins- und sonstige Finanzaufwendungen	6,0	7,3	3,6	2,9	3,5	1,7	1,2	1,1	1,0	1,0
Außerordentliche Aufwendungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Insgesamt	328,5	335,2	314,4	312,4	309,2	328,6	415,8	334,0	339,5	345,0



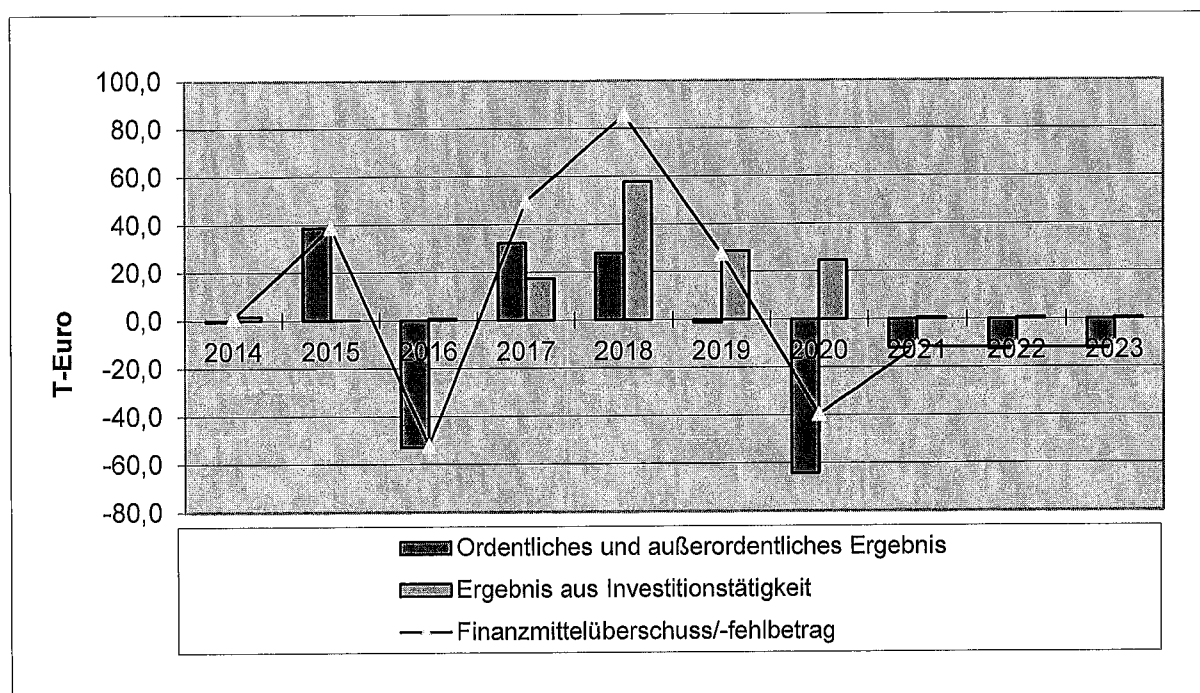
2.1.3 Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Jahresrechnung					Plan				
	1.000 €									
Lfd. Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	-24,4	-10,8	-44,9	12,5	-28,2	-31,6	-94,3	-41,5	-42,0	-41,9
Finanzergebnis	-4,6	-6,2	-2,3	-2,1	-2,4	-0,8	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2
Ordentliches Ergebnis	-29,0	-17,0	-47,2	10,4	-30,6	-32,4	-94,5	-41,7	-42,2	-42,1
Außerordentliches Ergebnis	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Jahresergebnis	-29,0	-17,0	-47,2	10,4	-30,6	-32,4	-94,5	-41,7	-42,2	-42,1



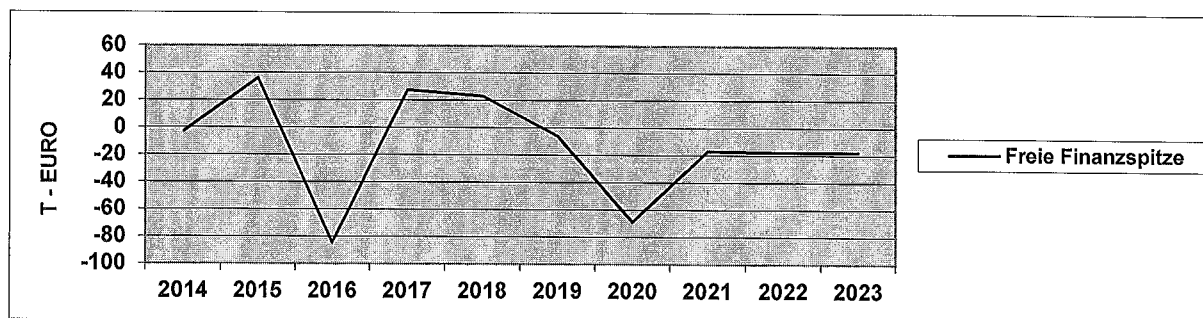
2.2 Finanzhaushalt

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Jahresrechnung					Plan				
	1.000 €									
Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	-0,5	38,6	-53,0	32,3	27,9	-1,2	-64,2	-12,1	-12,6	-12,5
Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1,6	0,2	6,5	28,9	57,7	38,6	35,6	0,6	0,6	0,6
- davon Einzahlungen aus Investitionszuwendungen (Kontengruppe 681)	0,0	0,0	5,7	3,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,0	0,0	5,8	11,6	0,0	10,0	11,0	0,0	0,0	0,0
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1,6	0,2	0,7	17,3	57,7	28,6	24,6	0,6	0,6	0,6
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	1,1	38,8	-52,3	49,6	85,6	27,4	-39,6	-11,5	-12,0	-11,9
Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten (Kontengruppen 691, 692)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Auszahlungen zur Tilgung von Investitionskrediten (Kontengruppen 791, 792)	2,4	2,5	31,5	4,6	4,7	4,7	4,8	4,9	4,9	5,0
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionskrediten	-2,4	-2,5	-31,5	-4,6	-4,7	-4,7	-4,8	-4,9	-4,9	-5,0
Veränderung der Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Veränderungen der Forderungen gegenüber der Verbandsgemeinde aus dem Zahlungsmittelbestand	1,3	-36,4	82,8	-44,8	-82,2	-22,6	44,4	18,7	17,7	17,7
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-1,1	-38,9	51,3	-49,4	-86,9	-27,3	39,6	13,8	12,8	12,7



2.3 Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt, freie Finanzspitze

Entsprechend Muster 14 (zu § 103 Abs. 2 Satz 3 GemO)	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Jahresrechnung					Plan				
	1.000 €									
Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	-0,5	38,6	-53,0	32,3	27,9	-1,2	-64,2	-12,1	-12,6	-12,5
abzüglich Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von genehmigten Investitionskrediten	2,4	2,5	31,5	4,6	4,7	4,8	4,8	4,9	4,9	5,0
= „freie Finanzspitze“	-2,9	36,1	-84,5	27,7	23,2	-6,0	-69,0	-17,0	-17,5	-17,5
abzüglich Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von geplanten, aber noch nicht genehmigten Investitionskrediten	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
verbleibende Finanzspitze	-2,9	36,1	-84,5	27,7	23,2	-6,0	-69,0	-17,0	-17,5	-17,5



2.4 Bilanzen

31. Dezember	2014	2015	2016	2017	2018
	Jahresrechnung				
Bilanzsumme (1.000 €)	2.728	2.694	2.561	2.544	2.511
Eigenkapital (1.000 €)	1.786	1.769	1.722	1.732	1.701
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag (1.000 €)	0	0	0	0	0
Eigenkapitalquote[1] (%)	65,47%	65,66%	67,24%	68,08%	67,74%
Infrastrukturintensität[2] (%)	35,26%	33,82%	33,54%	31,80%	30,22%
Sonderpostenquote 1[3] (%)	27,64%	26,73%	26,98%	26,34%	26,09%
Sonderpostenquote 2[4] (%)	30,23%	29,65%	29,17%	28,93%	29,28%
Verbindlichkeitenquote[5] (%)	5,28%	5,31%	4,30%	3,97%	4,46%

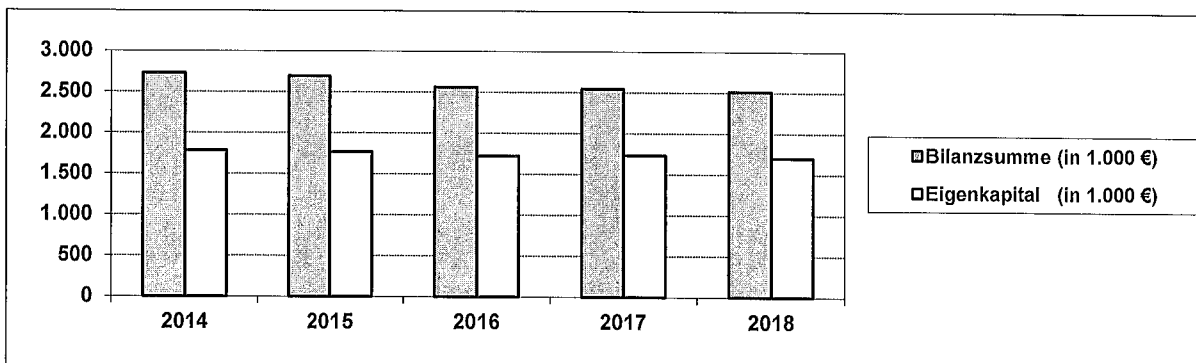
Eigenkapitalquote = $\text{Eigenkapital} : \text{Bilanzsumme} \cdot 100$

Infrastrukturintensität = $\text{Infrastrukturvermögen} : \text{Bilanzsumme} \cdot 100$

Sonderpostenquote 1 = $\text{Sonderposten} : \text{Bilanzsumme} \cdot 100$

Sonderpostenquote 2 = $\text{Sonderposten} : \text{Anlagevermögen} \cdot 100$

Verbindlichkeitenquote = $\text{Verbindlichkeiten} : \text{Bilanzsumme} \cdot 100$



2.5 Schulden, Rücklagen

Die Verschuldung der Ortsgemeinde nahm von 138 T€ Ende 2014 auf 94 T€ (431 €/Einw.) Ende 2018 ab und lag zuletzt um 111 €/Einw. über dem Landesdurchschnitt (320 €/Einw.).

Die Rücklage (Forderungen gegenüber dem Zahlungsmittelbestand der Einheitskasse) zum 31.12.2018 betrug 207 T€.

2.6 Finanzwirtschaftliche Entwicklung

Der Ergebnishaushalt konnte - mit Ausnahme 2017 - nicht ausgeglichen werden. Die Eigenkapitalquote hat sich leicht erhöht.

Die Einnahmen aus Steuern und Schlüsselzuweisungen pro Einwohner lagen im Berichtszeitraum (mit Ausnahme 2015 und 2017) zuletzt mit 108 € unter dem Landesdurchschnitt in der Größenklasse vergleichbarer Gemeinden.

Im Finanzhaushalt entstand 2016 ein Fehlbetrag.

Eine „freie Finanzspitze“ war 2014 und 2016 nicht vorhanden.

Die Haushaltslage der Ortsgemeinde ist gut.

Zum 31.12.2020 waren Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten in Höhe von 85 T€ vorhanden, die Rücklage (Forderungen gegenüber dem Zahlungsmittelbestand der Einheitskasse) betrug 328 T€.

Nach der Planung können die Ergebnishaushalte für die Jahre 2019 bis 2023 nicht ausgeglichen werden. Im Finanzhaushalt ergeben sich in den Jahren 2020 bis 2023 Fehlbeträge.

Eine „freie Finanzspitze“ soll in den Jahren 2019 bis 2023 nicht vorhanden sein.

Die laut Aufstellung der Verwaltung für die Jahre 2019/2020 geplanten Investitionsvorhaben sollen aus der vorhandenen Rücklage finanziert werden.

Zum gesetzlich vorgegebenen Ausgleich der Haushalte sowie zur Sicherstellung der stetigen Aufgabenerfüllung ist es geboten, die konsumtiven Ausgaben weiterhin einzuschränken und alle Möglichkeiten zur Erhöhung der laufenden Einnahmen zu nutzen.

Hierzu gibt das Ergebnis der Prüfung Hinweise.

3. Einzelfeststellungen

3.1 Dorfgemeinschaftshaus

Die Erträge und Aufwendungen für die Einrichtung entwickelten sich ausweislich der zur Verfügung gestellten Jahresabschlüsse in den Jahren 2014 bis 2018 wie folgt:

Bezeichnung	-Euro-				
	2014	2015	2016	2017	2018
Gesamterträge	2.500	2.229	2.200	2.140	2.706
Gesamtaufwendungen	8.659	8.449	6.814	7.118	7.390
Gesamtunterdeckung	6.158	6.220	4.614	4.978	4.683

Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (ILV) wurden seitens der Verwaltung nicht abgebildet

Die Gesamtunterdeckung betrug durchschnittlich rund 5,3 T€ pro Jahr. Für die Folgejahre wird ebenfalls ein Zuschussbedarf erwartet.

3.1.1 Gebührenkalkulation

Gemäß § 8 KAG sind die den Benutzungsgebühren zugrunde liegenden Kosten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen für Kostenrechnungen zu ermitteln.

Nach Auskunft der Verwaltung liegt keine betriebswirtschaftliche Kalkulation der Gebührensätze vor.

Die gesetzlich vorgegebene Kalkulation wird in der Regel von der Verwaltung erstellt; sie zeigt den Entscheidungsträgern die vorhandenen Kosten mit dem Ziel auf, mögliche Kosteneinsparungen zu erkennen und über die Erhebung von Benutzungsgebühren in vertretbarer und gebotener Höhe zu entscheiden. Unterdeckungen müssen in der Regel durch Steuereinnahmen ausgeglichen werden und schränken damit die verbleibende Handlungsfähigkeit der Gemeinde ein.

- 1 Auch wenn mit Rücksicht auf den Zweck der öffentlichen Einrichtung eine volle Kostendeckung nicht erreichbar ist, sollte aus Gründen der Transparenz und Rechtssicherheit eine auf betriebswirtschaftlichen Grundsätzen basierende Kalkulation der Gebühren erfolgen.

3.1.2 Benutzungsgebühren

Die Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses sind in der Benutzungs- und Gebührenordnung festgelegt. Die Gebührentatbestände wurden zum Teil 2018 angepasst, sind im Übrigen aber seit 2008 unverändert.

- 2 Aufgrund der in den zurückliegenden Jahren eingetretenen Preissteigerungen sollte die Gemeinde eine angemessene Anhebung der Gebühren erwägen.

Für spezielle Veranstaltungen sieht die Gebührenordnung (§ 5 Abs. 2) Gebührenfreiheit vor.

- 3 Eine Kostenbeteiligung der mietfrei nutzenden Gruppierungen sollte erwogen werden.

3.2 Friedhofs- und Bestattungswesen

Die Erträge und Aufwendungen für die Einrichtungen entwickelten sich ausweislich der zur Verfügung gestellten Übersichten der Jahresabschlüsse in den Jahren 2014 bis 2018 wie folgt:

Bezeichnung	-Euro-				
	2014	2015	2016	2017	2018
Gesamterträge	2.615	1.465	2.340	3.089	2.129
Gesamtaufwendungen	4.431	1.649	4.547	5.498	3.029
Gesamtunterdeckung	1.817	184	2.207	2.409	900

Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (ILV) wurden seitens der Verwaltung nicht abgebildet

Die Gesamtunterdeckung betrug durchschnittlich rund 1,5 T€ pro Jahr. Für die Folgejahre wird ebenfalls ein Zuschussbedarf erwartet.

3.2.1 Kalkulation

Friedhöfe sind Einrichtungen, die in der Regel und überwiegend aus Entgelten finanziert werden (kostenrechnende Einrichtungen). Die der Benutzungsgebühr zugrunde liegenden Kosten sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen für Kostenrechnungen zu ermitteln (§ 7 Abs. 9 i.V.m. § 8 Abs. 1 KAG).

Nach Auskunft der Verwaltung wurden die Gebührensätze zuletzt 1995 kalkuliert.

Die gesetzlich vorgegebene Kalkulation wird in der Regel von der Verwaltung erstellt; sie zeigt den Entscheidungsträgern die vorhandenen Kosten mit dem Ziel auf, mögliche Kosteneinsparungen zu erkennen und über die Erhebung von Benutzungsgebühren in vertretbarer und gebotener Höhe zu entscheiden. Unterdeckungen müssen in der Regel durch Steuereinnahmen ausgeglichen werden und schränken damit die verbleibende Handlungsfähigkeit der Gemeinde ein.

- 4 Die Kalkulation der Friedhofsgebühren nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ist aus Gründen der Transparenz und Rechtssicherheit zu aktualisieren.

3.2.2 Gebühren

Die Gebühren für die Benutzung des Friedhofs sind in der Friedhofsgebührensatzung festgelegt und wurden letztmalig 2014 angepasst. Sie sind nicht kostendeckend.

- 5 Aufgrund der in den zurückliegenden Jahren eingetretenen Preissteigerungen ist eine angemessene Anhebung der Gebühren angezeigt, um eine annähernde Kostendeckung zu erreichen.

Bei stichprobenhafter Prüfung der Gebührenbescheide für das Jahr 2019 wurde festgestellt, dass bei einer Urnenbeisetzung² in eine vorhandene Reihengrabstätte keine Grabüberlassungsgebühr abgerechnet wurde.

Das Überlassen einer bestehenden Grabstelle für eine zusätzliche Nutzung ist - ebenso wie die ursprüngliche Überlassung - eine eigenständige Leistung des Friedhofsträgers und als solche bei kostenrechnenden, öffentlichen Einrichtungen zur Deckung der Gesamtkosten in Rechnung zu stellen.

- 6 Die Aufnahme entsprechender Regelungen für „Gemischte Grabstätten“ in der Friedhofssatzung und Gebührentatbestände in der Friedhofsgebührensatzung ist angezeigt.
- 7 Zur Vermeidung nicht gedeckter Folgekosten sollte die Erhebung von Vorausleistungen für spätere Grababräumungen erwogen werden.

Daneben sollten Möglichkeiten zur Kostenreduzierung (zum Beispiel das Vermindern der vorgehaltenen bzw. unterhaltenen Flächen, Verkürzung der Ruhefristen³, Einsatz von Dienstleistern) in Betracht gezogen werden.

3.2.3 Veranlagung

Gemäß § 68 GemO führt die Verbandsgemeindeverwaltung die Verwaltungsgeschäfte der Ortsgemeinden.

Die Verbandsgemeindeverwaltung sollte, soweit sie im Namen und im Auftrag der Ortsgemeinden Verwaltungsgeschäfte führt, im Schriftverkehr deutlich erkennbar machen, für welche Ortsgemeinde sie jeweils tätig wird.

² Vgl. Gebührenbescheid vom 01.10.2020

³ Die Mindestruhezeit nach § 3 LVO zur Durchführung des Bestattungsgesetzes beträgt 15 Jahre.

3.2.4 Satzung

In der aktuellen Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde vom 20.03.2014 sind u.a. die Verwaltungsgebühren und Gebühren bezüglich der Errichtung von Grabmälern und -einfassungen geregelt. Die Gebühren stehen der Verbandsgemeinde zu und wurden im Rahmen der Fusion in einer gesonderten Verwaltungsgebührensatzung der Verbandsgemeinde vom 06.03.2019 neu geregelt.

- 8 Die gemeindliche Gebührensatzung sollte entsprechend geändert werden

3.3 Hundesteuer

Im Jahr 2019 wurde Hundesteuer für 28 Hunde veranlagt. Die Ortsgemeinde erhebt im Haushaltsjahr 2020 Hundesteuer in folgender Höhe:

Hundesteuer für	-Euro-		
	Ortsgemeinde	VG-Durchschnitt 2020 (ohne Städte) -gerundet-	Differenz
1. Hund	35	45	- 10
2. Hund	50	66	- 16
jeden weiteren Hund	60	89	- 29
1. gefährlichen Hund	350	410	- 60
2. gefährlichen Hund	500	552	- 52
jeden weiteren gefährlichen Hund	600	670	- 70

- 9 Aufgrund der geplanten unausgeglichene Haushalte sollte eine Anhebung der Hundesteuer im Vergleich zum Durchschnittssatz der übrigen Gemeinden der Verbandsgemeinde erwogen werden.

3.4 Liegenschaften (Landwirtschaftliche Grundstücke)

3.4.1 Verträge und Pachtverzeichnis

In dem Pachtverzeichnis bzw. in einigen Verträgen fehlen vereinzelt die Grundstücksgröße, Flur- und Flurstückbezeichnungen oder Nutzungsart. Nicht alle bestehenden Pachtverträge (entgeltliche oder unentgeltliche) sind im Pachtverzeichnis aufgeführt bzw. liegen der Verwaltung vor.

Sämtliche Verträge sind bei der Verbandsgemeindeverwaltung zu verwahren. Pachtverträge sind schriftlich zu schließen (§ 49 GemO) und sollten alle aktuellen persönlichen Daten und Grundstücksangaben (Flur- und Flurstückbezeichnungen, Nutzungsart, Grundstücksgröße) enthalten.

- 10** Fehlende Angaben im Pachtverzeichnis sind zu ergänzen, mündliche Verträge sind schriftlich zu bestätigen und Verträge bei Änderungen oder Neuabschlüssen zu korrigieren.

3.4.2 Verpachtung

Ausweislich eines Abgleichs des Grundstücksverzeichnisses (Anlagenbuchhaltung) mit dem Pachtverzeichnis besitzt die Ortsgemeinde unbebaute Grundstücke mit der eingetragenen Nutzungsart „Ackerland“ und „Grünland“, die nicht verpachtet oder unentgeltlich zur Nutzung überlassen werden.

- 11** Eine Überprüfung zur wirtschaftlichen Nutzung der Grundstücke mit dem Ziel der Verpachtung oder zweckmäßigen Eigennutzung ist angezeigt.

Das Haftungsrisiko ist künftig für die Dauer der Pacht auf den Pächter zu übertragen.

3.4.3 Pachtpreis

Die Gemeinden dürfen nach den Vorschriften der Gemeindeordnung (§ 79 Abs. 2) Vermögensgegenstände Dritten nur zu einem ihrem vollen Wert entsprechenden Entgelt zur Nutzung überlassen.

Die durchschnittlichen Pachtentgelte für landwirtschaftliche Flächen in Rheinland-Pfalz sind in den letzten Jahren stark angestiegen und haben im Jahr 2016 einen neuen Höchststand (z.B. Ackerland = 227 €, Dauergrünland = 103 € je Hektar) erreicht.

Die Gemeinde verpachtet landwirtschaftlich nutzbare Flächen. Zum Teil sind die Pachtpreise noch auf DM-Basis vereinbart.

- 12 Eine generelle Überprüfung der gemeindlichen Pachtpreise und angemessene Anpassung sollte erfolgen.

3.5 Jagdwesen

Die bejagbaren Flächen der Ortsgemeinde sind verpachtet. Der aktuelle Pachtpreis im gemeinschaftlichen Jagdbezirk beträgt 8,98 €/ha.

Der auf Kreisebene nach den Merkmalen „Waldanteil“ und „Wildarten“ klassifizierte, vergleichbare durchschnittliche Pachtpreis pro Hektar beträgt 11,84 €.

Der zum Prüfungszeitpunkt vereinbarte Pachtpreis der Ortsgemeinde liegt unter dem vergleichbaren Pachtpreis.

- 13 Bei einer Neu-/Weiterverpachtung sollten alle Möglichkeiten zur Erzielung von verbesserten Konditionen ausgeschöpft werden.

Da es sich in der Regel um langfristige Verträge handelt, sollte zur Sicherung des Vertragswertes die Aufnahme einer Leistungsvorbehalts- bzw. Wertsicherungsklausel (vgl. Musterjagdpachtvertrag des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz) erwogen werden.

Außerdem sollte darauf geachtet werden, dass der Vertrag dem Jagdpächter bei Neu-/Weiterverpachtung kein Sonderkündigungsrecht einräumt, sofern der Wildschaden in zwei aufeinanderfolgenden Jahren jeweils die Jahrespacht⁴ übersteigt.

3.6 Kostenerstattung für die Nutzung von Einrichtungen und Räumen für die Feuerwehr durch die Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau

Die Ortsgemeinde stellt Einrichtungen und Räumlichkeiten zur Verfügung, die von der Verbandsgemeinde im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für den Brandschutz und die technische Hilfe genutzt werden.

Das Nutzungsrecht der Verbandsgemeinde basiert auf einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit aus dem Jahr 1985. Regelungen hinsichtlich der Erstattung von Betriebskosten wurden dabei nicht getroffen. Im Jahr 1992 wurde anlässlich einer Ortsbürgermeisterbesprechung eine jährliche Stromkostenpauschale durch die damalige Verbandsgemeinde Nassau in Höhe von maximal 300,00 DM vereinbart. Nach Aussage der Verwaltung existieren neben der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit und der Regelung zur Stromkostenpauschale aus dem Jahr 1992 keine weiteren Dokumente oder Vereinbarungen zur Erstattung von Betriebskosten. Der Anspruch auf Zahlung der Pauschale wird nicht oder nicht regelmäßig geltend gemacht.

- 14 Die Verwaltung sollte in Abstimmung mit der Ortsgemeinde die Betriebs- und Unterhaltungskosten umfänglich nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermitteln und die Kostenerstattung neu vereinbaren.

⁴ Aktueller jährlicher Pachtpreis: 3.621,44 €

3.7 Kapitalstock bei der Süwag

Im Rahmen des bestehenden Straßenbeleuchtungsvertrages zwischen der Ortsgemeinde und der Süwag hat diese bis 31.12.2019 einen Kapitalstock von 450,10 € angesammelt. Der vorhandene Kapitalstock wird verzinst. Es besteht die Option auf eine jederzeitige Auszahlung des Kapitals.

Im Rahmen der Selbstverwaltung kann die Ortsgemeinde unter Beachtung der gemeinderechtlichen und haushaltsrechtlichen Vorschriften grundsätzlich selbst bestimmen, wie sie ihr Geldvermögen verwendet. Bei ausgeglichenem Haushalt könnte sie, solange das Geld nicht in die Einheitskasse der Verbandsgemeinde zugeflossen ist, beschließen, dieses im verzinsten Kapitalstock zu belassen, ohne dadurch gegen das Prinzip der Einheitskasse zu verstoßen.

Im Falle eines unausgeglichenen Haushalts ist sie unter Beachtung des Haushaltsgrundsatzes des Haushaltsausgleichs in ihrer Entscheidungsfreiheit insoweit eingeschränkt, als sie die Mittel des Kapitalstocks bei der Süwag nicht anlegen darf, auch wenn die Habenzinsen die Sollzinsen für Kassenkredite übersteigen.

Bei unausgeglichenem Haushalt der Ortsgemeinde ist - sofern weitere Rücklagen zum Ausgleich nicht zur Verfügung stehen - nach § 93 Abs. 4 GemO i.V.m. § 18 GemHVO das angesammelte Kapital zur Finanzierung und zum Ausgleich des Haushalts zu verwenden, soweit dieses Geld nicht zeitnah zur Investitionsfinanzierung (Erneuerung Straßenbeleuchtung, erneuerbare Energien) verwendet werden soll.

3.8 Öffentliche Auftragsvergaben

Die Ortsgemeinde erteilte öffentliche Aufträge. Es wurden unter anderem Spielgeräte für den Spielplatz für ca. 9.000 € (2017) beschafft. Die Beschaffungen/Vergaben erfolgten weitestgehend in Eigenregie der Ortsgemeinde. Die Vergabeunterlagen lagen der Verwaltung nicht oder nicht vollständig vor.

Neben der beschränkten und öffentlichen Ausschreibung sind auch freihändige Vergaben in einem transparenten Wettbewerb durchzuführen, die Vergabeverfahren umfassend zu dokumentieren (§ 20 VOL/A, § 20 VOB/A, § 3 VgV) und der Verwaltung zur Kenntnis zu geben. Der Ablauf muss für einen außenstehenden fachkundigen Dritten nachvollziehbar sein.

Durch die praktizierte Verfahrensweise bestehen Risiken für die Gemeinde durch mögliche Schadensersatzansprüche von Dritten. Vor diesem Hintergrund sollte die ordnungsgemäße Auftragsvergabe durch die Verbandsgemeindeverwaltung sichergestellt werden.

Eine Dienstanweisung „öffentliches Auftragswesen“ ist seit dem 01.12.2019 in Kraft. Gemäß Ziffer 1 findet sie auch für Vergabeverfahren im Namen und Auftrag der Ortsgemeinden Anwendung. Ziffer 4.2.1 der Dienstanweisung gibt vor, dass auch bei freihändigen Vergaben ein vollständiger Vergabevermerk zu fertigen ist.

- 15 Die Verbandsgemeindeverwaltung führt die Verwaltungsgeschäfte der Ortsgemeinden in deren Namen und in deren Auftrag (§ 68 GemO). Vorgänge sind bei der Verbandsgemeindeverwaltung zu führen und im Voraus abzustimmen. Das Vergaberecht - insbesondere die seit kurzem für anwendbar erklärte Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) - ist zu beachten. Die Vergabe öffentlicher Aufträge hat vergaberechtskonform zu erfolgen.

3.9 Verfügungsmittel

Im Jahr 2018 wurde der Haushaltsansatz für Verfügungsmittel (Sachkonto 5692) überschritten.

Aufgrund § 11 GemHVO können im Haushaltsplan angemessene Verfügungsmittel veranschlagt werden. Die Ansätze dürfen nicht überschritten werden; sie sind nicht deckungsfähig und nicht übertragbar.

- 16 Um künftige Beachtung wird gebeten.

3.10 Feststellung der Jahresabschlüsse

Gemäß § 108 Abs. 4 GemO ist der Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen; nach § 114 Abs. 1 GemO beschließt der Gemeinderat über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres.

Für die Jahre 2014 bis 2017 wurde der Jahresabschluss verspätet auf- und festgestellt.

- 17** Die Fristen für die Erstellung und Feststellung der Jahresrechnung sind einzuhalten, um nachteilige Folgen verspäteter Jahresabschlüsse zu vermeiden.

3.11 Vermögensnachweis - Inventar - Inventur

Gemäß § 31 GemHVO hat die Gemeinde für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres ihr Vermögen genau zu verzeichnen und dabei den Wert anzugeben. Das Nähere über die Durchführung der Inventur regelt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister in einer Dienstanweisung.

3.11.1 Bilanzinventur

Gemäß § 32 Abs. 8 GemHVO ist in der Regel in angemessenen Zeitabständen⁵ eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen, um die Ergebnisse der Buchinventur zu bestätigen.

Nach Angaben der Verwaltung wurde die Erstinventur im Januar 2008 vorgenommen. Eine Nacherhebung fand seitdem nicht statt.

- 18** Zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Vermögensnachweises sind körperliche Bestandsaufnahmen innerhalb des festgelegten Zeitraumes vorzunehmen.

⁵ Nach Nr. 1 VV zu § 32 GemHVO sollte in der Dienstanweisung über die Durchführung der Inventur (§ 31 Abs. 5) ein drei- bis fünfjährigen Rhythmus vorgesehen werden. Nach Nr. 4.1 der aktuellen Inventurrichtlinie ist eine körperliche Bestandsaufnahme spätestens nach fünf Jahren durchzuführen

3.11.2 Vertragsverzeichnis

Nach dem Grundsatz der Vollständigkeit der Bestandsaufnahme sind neben der Aufstellung der Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Rückstellungen und Sonderposten auch die Haftungsverhältnisse, Verpflichtungen aus kreditähnlichen Verhältnissen, sonstige finanzielle Verpflichtungen und Risiken (mögliche ungünstige Entwicklungen) zu erfassen.

Die Verwaltung führt ein elektronisches Vertragsverzeichnis und hat unter Ziffer 2.1 der Inventurrichtlinie vom 07.05.2019 (Inkrafttreten zum 01.01.2019) Kriterien zum Führen dieses Verzeichnisses aufgestellt. Hiernach sind alle wichtigen Verträge mit einer Gesamtlaufzeit von mehr als vier Jahren und/oder einem Gesamtwertumfang von mehr als 50.000 € in das Vertragsverzeichnis aufzunehmen.

Im Hinblick auf die Größe und finanzielle Leistungsfähigkeit – insbesondere kleinerer Ortsgemeinden – erscheinen die v. g. Voraussetzungen zur Aufnahme von Verträgen in das Vertragsverzeichnis als zu hoch angesetzt. Vielmehr sollten die vertraglichen Verpflichtungen und Rechte der Städte und Ortsgemeinden möglichst vollständig im Vertragsverzeichnis abgebildet werden.

- 19** In der Inventurrichtlinie sollten für die Städte und Ortsgemeinden hinsichtlich der Vertragslaufzeit und des Gesamtwertumfangs niedrigere Aufnahmehürden festgesetzt und aufgrund dessen fehlende Verträge nacherfasst werden. Das Verzeichnis über alle wichtigen Verträge ist regelmäßig mit den Geschäftsbereichen auf Richtigkeit und Vollständigkeit abzugleichen.



Manfred Crecelius

Anlage

Grundlagen der Finanzkraft

Grundlagen der Finanzkraft

Ortsgemeinde Schweighausen							Landesdurchschnitt der Ortsgemeinden i. d. Größenklasse					
Einwohner (Stand: 30. Juni)		218	215	216	217	218	212	unter 1 000 Einwohner				
Haushaltsjahr		2014	2015	2016	2017	2018		2014	2015	2016	2017	2018
a) Steuereinnahmekraft ¹⁾					- € je Einwohner -					- € je Einwohner -		
Grundsteuer		78,15	81,35	86,38	79,87	92,14		107,26	108,99	109,93	112,68	114,68
Gewerbesteuer		129,11	133,65	17,77	147,67	79,49		151,67	164,49	184,71	194,07	210,81
Realsteueraufbringungskraft		207,26	215,00	104,15	227,54	171,62		258,94	273,47	294,64	306,76	325,50
- Gewerbesteuerumlage		-23,50	-24,01	-3,17	-26,48	-14,36		-27,61	-29,56	-33,02	-34,80	-38,09
+ Gemeindeanteil an der Einkommensteuer		460,17	528,13	513,07	562,13	610,20		354,67	366,34	361,46	395,95	431,13
+ Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer		4,02	4,26	4,26	5,40	14,43		12,65	15,56	15,81	20,03	24,61
Steuereinnahmekraft		647,94	723,38	618,31	768,59	781,89		598,64	625,82	638,89	687,94	743,15
b) Schlüsselzuweisungen ²⁾		50,00	75,39	-	88,50	-		171,43	141,79	118,95	140,98	150,66
Zusammen (a+b):		697,95	798,77	618,31	857,08	781,89		770,06	767,61	757,84	828,93	893,81
c) Realsteuerhebesätze				- v. H. -						- v. H. -		
Grundsteuer A		300	315	315	315	315		318	320	322	324	327
Grundsteuer B		365	385	385	385	385		367	373	375	378	380
Gewerbesteuer		365	380	380	380	380		368	369	370	371	373
d) Steuereinnahmen				- € je Einwohner -						- € je Einwohner -		
Grundsteuer A		7,37	7,86	7,70	7,73	6,89		11,16	11,11	11,08	11,27	11,24
Grundsteuer B		67,16	71,75	76,42	69,33	81,50		92,33	92,71	93,75	95,90	97,81
Gewerbesteuer		124,34	132,25	17,48	146,90	79,92		147,41	158,02	177,13	188,50	207,76
- Gewerbesteuerumlage		-23,50	-24,01	-3,17	-26,48	-14,36		-27,61	-29,56	-33,02	-34,80	-38,09
+ Gemeindeanteil an der Einkommensteuer		460,17	528,13	513,07	562,13	610,20		354,67	366,34	361,46	395,95	431,13
+ Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer		4,02	4,26	4,26	5,40	14,43		12,65	15,56	15,81	20,03	24,61
Sonstige Steuern		3,84	4,77	5,04	4,54	4,03		4,70	4,88	5,15	5,36	5,71
Zusammen:		643,39	725,00	620,81	769,30	782,60		595,30	619,07	631,36	682,11	740,18
e) Schlüsselzuweisungen ²⁾		50,00	75,39	-	88,50	-		171,43	141,79	118,95	140,98	150,66
f) Insgesamt (d+e)		693,40	800,40	620,81	857,79	782,60		766,73	760,85	750,31	823,09	890,83

Quelle: Landesinformationssystem des Statistischen Landesamts Rheinland-Pfalz. Ab 2011 Verwendung aktualisierter Bevölkerungszahlen gemäß Zensus.

1) Unter Zugrundelegung gewogener Durchschnittssätze.

2) Ohne Investitionsschlüsselzuweisungen.

© Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz

